

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2019**Ausgegeben am 16. Mai 2019****www.ris.bka.gv.at**

37. Verordnung: Ruderregatta auf Teilen des Ossiacher Sees; Sportzone

37. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 2019, Zl. 07-V-SFAL-47/4-2019, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „58. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten wird

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 und 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 82/2018, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der westliche Teil des Ossiacher Sees, dessen östliche Grenze eine gerade Linie von der Bootshütte von Camping Berghof im Süden bis zum Seespitz in Stöckelweingarten im Norden bildet, ausgenommen die Uferzone gemäß § 102 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO), BGBl. II Nr. 98/2013, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 32/2019, wird am

Samstag, dem 7. September 2019 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Sonntag, dem 8. September 2019 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

der Verwendung durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper zur Durchführung der Veranstaltung „58. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten (Sportzone gemäß § 17 Abs. 4 SchFG).

(2) In diese Gewässerteile dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur Fahrzeuge oder Schwimmkörper einfahren, die dem Wassersport dienen, dem sie vorbehalten sind, ferner Fahrzeuge im Linienverkehr sowie die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des Bundesheeres, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Wasserbauverwaltung sowie des Rettungs-, Hilfeleistungs- und Feuerlöschdienstes. Das Baden in Sportzonen ist verboten.

§ 2

Strafbarkeit

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nicht nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 42 SchFG mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3.633 Euro zu bestrafen.

§ 3

Kundmachung

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 SchFG aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Landesgesetzblatt.

Der Landeshauptmann:

Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.